

# ServiCon-Angebot:

## Individuelles Helpdesk für Coronahilfen-Rückforderungen

Um die teils massiven Auswirkungen der Coronapandemie auf die Wirtschaft abzumildern, wurden seit Frühjahr 2020 fast 5 Mio. Anträge auf Wirtschaftshilfen gestellt und Gelder ausgezahlt. Neben der „Soforthilfe“, der „Neustarthilfe“ sowie der „November- und Dezemberhilfe“ sind dabei die „Überbrückungshilfen I-IV“ von besonderer Bedeutung. Diese sehen u.a. Fixkostenzuschüsse bei coronabedingten Umsatzrückgängen vor.

Allerdings: alle während der Coronapandemie gezahlten staatlichen Hilfen wurden unter dem Vorbehalt der Überprüfung und Rückforderung gewährt. Betriebe müssen nun ihre Schlussabrechnungen einreichen. Bereits heute lösen Rückforderungsbescheide großes Unverständnis aus. Dementsprechend fallen auch die Begründungen unterschiedlich aus. Besonders häufig vertreten Bewilligungsstellen die Auffassung, bei den Umsatzeinbußen handele es sich nicht um „Corona-bedingte Umsatzrückgänge“. In anderen Fällen werden Kostenpositionen nicht (mehr) als förderfähige Kosten anerkannt.

**Droht auch Ihnen oder Ihren Anschlusshäusern eine Rückforderung von Coronahilfen? Dann nutzen Sie das Helpdesk der ServiCon und bieten Ihren Anschlusshäusern eine kostenlose Erstberatung durch spezialisierte Rechtsanwälte an. Hier erklären wir Ihnen, wie das Helpdesk funktioniert und was es kostet.**

### **Das ServiCon Helpdesk**

Die ServiCon Service & Consult eG bietet Verbundgruppen und ihren Anschlusshäusern in Zusammenarbeit mit einer auf das Thema spezialisierten Partner-Kanzlei ein individuelles Helpdesk zum Thema „Coronahilfen-Rückforderung“ an. Das Helpdesk gibt Betroffenen die Möglichkeit für eine erste Einschätzung (Erstberatung) zu dem jeweiligen Fall. Die Beratung erfolgt telefonisch oder per E-Mail (die telefonische Beratung soll der Regelfall sein) über die ServiCon-Partner-Kanzlei und die dortigen Fachanwälte für Verwaltungsrecht.

### **Für welche Fälle ist die Erstberatung gedacht?**

Die Erstberatung wird für Fälle angeboten, in denen eine Rückforderung von staatlichen Corona-Hilfen droht – entweder, weil nachträglich Fehler bei der Antragstellung oder der Verwendung der Mittel beim Unternehmen aufgefallen sind oder eine Behörde schon eine Rückforderung angekündigt hat. Beraten wird zu den folgenden Hilfen:

- **Corona-Soforthilfen für Unternehmen und Selbständige der Bundesländer**
- **Überbrückungshilfe I**
- **Überbrückungshilfe II**
- **November-/Dezember-Schadensausgleich**
- **Überbrückungshilfe III und III Plus**
- **KfW-Kredite**

## Wie läuft die Erstberatung ab?

Um schnell und effizient beraten zu können, füllen die Betroffenen Händler zunächst ein speziell zu diesem Zweck erstelltes elektronisches Formular aus, in dem vorab die wichtigsten Daten und Informationen abgefragt werden. Dieser Schritt wird allen Beteiligten helfen und dazu führen, dass die Rechtsanwälte bereits vor einem Gespräch alle Daten haben und den Sachverhalt sichten und sodann zielgerichtet beraten können.

Das Formular kann von der Verbundgruppe im Intranet oder auf einer Extraseite abgefragt bzw. hochgeladen werden. Nach dem Ausfüllen des Formulars melden sich die Rechtsanwälte der ServiCon-Partner Kanzlei in der Regel binnen eines Werktages direkt bei dem Händler mit einem Terminvorschlag für ein Erstberatungsgespräch. Zu diesem Termin kann der Händler bei Bedarf auch seinen Steuerberater mit einladen, wenn dies gewünscht wird.



## Welche Daten teilt die Partner-Kanzlei der ServiCon bzw. der Verbundgruppe mit?

Aus Abrechnungsgründen werden lediglich der Name des Unternehmens und der Firmensitz mitgeteilt und das Datum der Erstberatung. Alle weiteren Details unterliegen der anwaltlichen Verschwiegenheit und werden nicht geteilt.



## Was ist, wenn eine anwaltliche Vertretung gegenüber einer Behörde benötigt wird?

Das ServiCon-Helpdesk bietet eine erste anwaltliche Einschätzung – insbesondere dazu, ob es sinnvoll ist, gegen eine (drohende) behördliche Entscheidung vorzugehen. Von der Erstberatung nicht abgedeckt ist die anwaltliche Vertretung in einem solchen Verfahren.

Die Partner-Kanzlei bietet Verbundgruppen und Anschlusshäusern aber die Möglichkeit, die Anwälte zu einem gegenüber den üblichen Konditionen vergünstigten Stundensatz direkt zu beauftragen.



# KOSTEN UND ABRECHNUNG

Die Verbundgruppe übernimmt für die Erstberatungen der Anschlusshäuser die Kosten.  
Zur Auswahl stehen zwei Modelle:

## Modell A:

Set-Up-Gebühr für Implementation (einmalig):	EUR 1.500,- zzgl. MWSt.
Kosten/Beratung jeweils	EUR 200,- zzgl. MWSt.

Darüber hinaus fallen in diesem Modell keine weiteren Kosten an. Eine Mindestlaufzeit besteht ebenfalls nicht. Von den Kosten/Beratung gedeckt sind jeweils folgende Leistungen:

- Sichtung des elektronischen Formulars und der übermittelten Informationen
- Terminvereinbarung
- Anruf + Erstberatung

## Modell B:

Set-Up-Gebühr für Implementation (einmalig):	EUR 1.500,- zzgl. MWSt.
Pauschale für Beratungs-Paket/Monat *	EUR 1.500,- zzgl. MWSt.

\* Pauschale ist zu zahlen unabhängig von der Inanspruchnahme. Paket umfasst 10 Beratungen (ab der 11. Beratung berechnen wir EUR 180,00 Euro pro Beratung).

Die Verbundgruppe erhält regelmäßig Informationen darüber, in welchem Umfang und durch welche Anschlusshäuser das Helpdesk genutzt wird.

Die Abrechnung für das Helpdesk erfolgt über die ServiCon Service & Consult eG quartalsweise.

## Ansprechpartner:

Bei Interesse oder Fragen wenden Sie sich bitte an:

**Dr. Marc Zgaga**  
m.zgaga@servicon.de  
Tel.: 0221 / 355371-39